

SATZUNG

Deutsche Gesellschaft für

Intimchirurgie und Genitalästhetik e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Arten der Vereinsmitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 16 Fachärztliche Kommission
- § 17 Aufgaben der Fachärztlichen Kommission
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Schlussbestimmungen

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Intimchirurgie und Genitalästhetik e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen, Fertigkeiten, Techniken und Qualitätsstandards auf dem Gebiet der Intimchirurgie und Genitalästhetik, insbesondere bei ästhetischen Indikationen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Entwicklung, Festlegung und Überprüfung von Qualitätsstandards für Operationen im Bereich der Intimchirurgie/Genitalästhetik und verwandten Methoden;
 - b) Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Dritten in der Intimchirurgie/Genitalästhetik und verwandten Methoden;
 - c) Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise über Indikation, operative Durchführung, Risiken und Komplikationsmöglichkeiten der Intimchirurgie/Genitalästhetik, sowie über Qualitäts- und Beratungsstandards.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten. Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Beiträgen, ohne die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte einer Vereinsmitgliedschaft auszuüben.
- (4) Mitgliedern oder Nichtmitgliedern kann aufgrund ihres besonderen Einsatzes für die Ziele des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder nur insoweit, als sie früher ordentliche Mitglieder des Vereins waren oder dieses vor Ausübung des Stimmrechts werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag soll auf dem vom Verein vorgegebenen Vordruck gestellt werden. Die Erteilung einer Einzugsbefugnis für die Mitgliedsbeiträge kann zur Voraussetzung der Erteilung der Mitgliedschaft gemacht werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung, die mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen muss. Der Rechtsweg gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen erhoben. Außerdem ist bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen, wenn die Beitragsordnung dies vorsieht.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung soll zu diesem Zweck eine Beitragsordnung beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Fachärztliche Kommission.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgruppen und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, eingerichtet werden. Diese werden stets von einem Vorsitzenden geführt. Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und berichtet über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und Ausschüsse.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus
 - Präsident und
 - Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Aufnahme von Mitgliedern in die Fachärztliche Kommission.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wiederwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung im Bestellungsbeschluss bestimmt; dabei können unterschiedliche Amtszeiten für die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt; gleiches gilt bei Ablauf der Amtszeit eines einzelnen Vorstandsmitglieds. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Zum Präsidenten kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden, das zusätzlich approbierter Arzt und Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie oder Facharzt für Gynäkologie ist.
- (2) Die Abberufung (Abwahl) des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund in der Person des Vorstandsmitglieds vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei einer groben Pflichtverletzung, der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder wenn dem betreffenden Vorstandsmitglied rechtskräftig die Approbation als Arzt entzogen wurde.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet des Weiteren mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein oder wenn das Vorstandsmitglied das Amt niederlegt.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen werden; die Tagesordnung muss vorher nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

- (4) Über die Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlussfassung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts der Fachärztlichen Kommission;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Dritten übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Dem Vorstand steht bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ein Vetorecht zu. Bei Ausübung dieses Rechts ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit dieser Tagesordnung einzuberufen. Beschließt die Mitgliederversammlung erneut die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 9/10, so ist dieser Beschluss wirksam. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in

der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Fachärztliche Kommission

- (1) Die Fachärztliche Kommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren ordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern, die eine gültige Approbation zum Arzt besitzen müssen sowie Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie oder Facharzt für Gynäkologie sein sollten. Die Mitgliederversammlung kann eine Höchstzahl der Mitglieder der Fachärztlichen Kommission beschließen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachärztliche Kommission ist ein schriftlicher Antrag des ordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag soll auf dem vom Verein vorgegebenen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag muss ein tabellarischer Lebenslauf unter Einbeziehung des beruflichen Werdegangs und unter Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Intimchirurgie/Genitalästhetik beigefügt werden sowie die Approbationsurkunde, Facharzturkunde sowie Urkunden für den Erwerb von Zusatzbezeichnungen in Kopie. Dem Aufnahmeantrag sind außerdem fünf Falldokumentationen aus dem Bereich der Intimchirurgie/Genitalästhetik beizufügen, aus denen Indikationsstellung, Differentialdiagnostik und -therapie sowie die eigenständige Planung, OP-Durchführung und Nachsorge durch den Antragsteller ersichtlich sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Fachärztliche Kommission entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat dabei insbesondere anhand der vorgelegten Falldokumentationen zu beurteilen, ob das antragstellende Mitglied fachlich, operationstechnisch und menschlich in der Lage ist, die vom Verein aufgestellten Qualitätsstandards für Operationen im Bereich der Intimchirurgie/Genitalästhetik und verwandten Methoden einzuhalten, weiterzuentwickeln und zu überprüfen und sowie Aus- und Fortbildungen in der Intimchirurgie/Genitalästhetik und verwandten Methoden durchzuführen.

- (4) Von der Entscheidung über den Aufnahmeantrag in die Fachärztliche Kommission ist das Mitglied zu benachrichtigen. Mit einer Aufnahmebenachrichtigung soll eine Urkunde über die Zugehörigkeit zur Fachärztlichen Kommission ausgehändigt werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann das Mitglied Widerspruch bei der Fachärztlichen Kommission einlegen. Die Fachärztliche Kommission trifft eine endgültige Entscheidung, die mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen muss. Wenn die Entscheidung der Fachärztlichen Kommission ebenfalls die Aufnahme in die Kommission ablehnt, soll in der ablehnenden Entscheidung eine Empfehlung über die noch anzueignenden Fähigkeiten und Fertigkeiten enthalten sein. Der Rechtsweg gegen den Beschluss der Fachärztlichen Kommission ist ausgeschlossen. Der Antragsteller ist jedoch berechtigt, nach Ablauf eines Jahres nach der ablehnenden Entscheidung der Fachärztlichen Kommission einen erneuten Antrag auf Aufnahme in die Fachärztliche Kommission zu stellen. Die Abs. 2 bis 4 gelten für diesen erneuten Antrag entsprechend.

§ 17

Aufgaben der Fachärztlichen Kommission

- (1) Die Fachärztliche Kommission hat folgende Aufgaben:
- a) Entwicklung und Festlegung von Qualitätsstandards für Operationen im Bereich der Intimchirurgie/Genitalästhetik und verwandte Methoden;
 - b) Aus- und Fortbildung von Ärzten in der Intimchirurgie/Genitalästhetik und verwandten Methoden sowie Weiterbildung von Ärzten, medizinischen Fachangestellten und sonstigen Praxis- und Krankenhausmitarbeitern in Bezug auf die besonderen Erfordernisse der Patientenbetreuung und OP-Assistenz in der Intimchirurgie/Genitalästhetik;
 - c) Organisation von Kongressen oder Symposien sowie Vorbereitung und Abhaltung von Fachvorträgen und Veröffentlichung von Fachbeiträgen, bei denen Entwicklungen auf dem Gebiet der Intimchirurgie/Genitalästhetik sowie die empfohlenen chirurgischen Techniken und Qualitätsstandards dargestellt und Behandlungsempfehlungen ausgesprochen werden;
 - d) Unterstützung des Vorstands bei der Aufstellung des Haushaltsplans in Bezug auf Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse, Symposien oder ähnlichem;
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die vom Vorstand ausgesprochene Ablehnung eines Aufnahmeantrags zur Fachärztlichen Kommission.
- (2) Die Mitglieder der Fachärztlichen Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und über die Tätigkeit der

Fachärztlichen Kommission berichten soll. Für die Wahl des Vorsitzenden gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. Für Versammlungen und Beschlüsse der Fachärztlichen Kommission gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Auflösung des Vereins in einer Mitgliederversammlung beschlossen, sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Mitgliedern Gewollten am nächsten kommt.

* * * * *